

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 31. Oktober 1990

**3523. Amtlicher Quartierplan**

Am 9. Oktober 1990 ersuchte der Gemeinderat Rorbas um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. August 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 8, Neuweg.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 10. August 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 3. Oktober 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Weiacherstrasse HS-7, im Nordwesten durch den Neuweg sowie im Südosten und Südwesten durch die Bauzonengrenze begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Rorbas.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen, die Wydumstrasse sowie eine Fusswegverbindung zwischen dem Neuweg und der Weiacherstrasse.

Die an der Wydumstrasse auf 17 bzw. auf 15 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung 8,4%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht - soweit ersichtlich - nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Rorbas vom 6. August 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 8 Neuweg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rorbas, 8427 Rorbas (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. Oktober 1990

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Gde. Rorbas